



Landratsamt  
Landsberg am Lech

Ehrenamt Asyl

## Brief der Neuigkeiten Nr. 13 (April 2017)

### Ein herzliches Grüß Gott

Der Frühling steht vor der Tür. Die Bäume zeigen ihre erste Blüten- und Blätterpracht und die Sonnenstrahlen finden ihren Weg zu uns. Die Osterzeit verlief im Landkreis Landsberg ruhig und dafür sind wir sehr dankbar.

Heute möchten wir Ihnen den aktuellen Stand der Asylsuchenden, der Anerkannten und der Abgelehnten für den Landkreis Landsberg mitteilen. Derzeit leben 549 Asylsuchende im Landkreis, davon haben 207 Personen abgelehnte Bescheide. Die Zahl der anerkannten Asylbewerber bzw. Personen mit sonstigem Bleiberecht beläuft sich auf 647. Wöchentlich werden dem Landkreis momentan 5 bis 7 Asylsuchende neu zugewiesen.

Für den Mai haben wir wieder viel vor. Wir planen einen Informationsabend zum Thema freiwillige Rückkehrer, die Migrationsberatung möchten wir ins Landratsamt einladen und die Themen „neues Ehrenamt gewinnen“ und „Wertschätzung“ liegen uns am Herzen.

Für heute informieren wir Sie mit folgenden Themen:

1. Erlaubnis für Praktika
2. Arbeitsaufnahme
3. Ummeldungen
4. Informationen aus dem Jobcenter
5. Taskirainformation der afghanischen Botschaft
6. Weiterbildung für Ehrenamtliche
7. Arbeitsverbote und –gebote
8. Aufwandsentschädigung für Flüchtlinge bei ehrenamtlicher Tätigkeit bei der AWO
9. Hilfreiche Projekte und Links zum Thema Asyl

## 1. Erlaubnis für Praktika

Immer wieder werden wir gefragt, wer die Erlaubnis für eine Praktikumsstelle bekommt und wie der Ablauf bis zur Genehmigung aussieht. Folgenden Wegweiser möchten wir Ihnen aufzeigen:

Das Praktikum für Asylbewerber ist möglich, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Mindestens 3 Monate in Deutschland
- Asylsuchende mit noch nicht abgeschlossenen Verfahren (Aufenthaltsgestattung liegt vor)
- Geduldete Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, welche z.B. aufgrund einer Erkrankung o.ä. nicht abgeschoben werden können.
- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Was muss ich tun bei der Praktikumsaufnahme:

1. Bei der Agentur für Arbeit (noch nicht anerkannte Asylbewerber) oder im Jobcenter (anerkannte Geflüchtete) melden UND  
Im Landratsamt bei der Ausländerbehörde das Praktikum anmelden
2. Die Agentur für Arbeit in München erteilt eine Arbeitsgenehmigung (Dauer ca. 2-3 Wochen). Kein Antrag nötig, wenn Aufenthaltserlaubnis gem. § 25/2 AufenthG vorliegt.
3. Das Praktikum kann beginnen.

Unter folgenden Link: <https://www.versicherungsdienste.com/content/private-absicherung/praktikanten/> kann das Betriebspraktikum für 6 Euro/ Woche abgesichert werden.

## 2. Arbeitsaufnahme

Auch der Wegweiser für Asylbewerber für eine Arbeitsaufnahme ist ähnlich der Praktikumsurlaubnis. Das sind die Ausnahmen:

Die **Arbeitsaufnahme** für Asylbewerber ist möglich, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Siehe TOP 1 „Erlaubnis für Praktika“.
- Bei Anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 25/2 AufenthG → dann kein Formular notwendig, sondern nur Arbeitsvertrag abschließen und an das Jobcenter melden

Was muss ich tun bei der **Arbeitsaufnahme**:

1. Ausfüllen des Antragsformulars. Siehe Link: <https://www.landkreis-landsberg.de/komxpress/auslaenderwesen/> → Formular: Ausländerwesen – Arbeitserlaubnis UND  
Abgabe des Formulars Im Landratsamt bei der Ausländerbehörde
2. Die Agentur für Arbeit in München erteilt eine Arbeitsgenehmigung (Dauer ca. 2-3 Wochen).
3. Die Arbeitserlaubnis wird in die Gestattung eingetragen und die Arbeit kann beginnen.

Die Informationen zur Praktikumsurlaubnis und Arbeitsaufnahme können Sie unserer Homepage des Landratsamtes Landsberg entnehmen: <https://www.landkreis-landsberg.de/komxpress/asylangelegenheiten/>

### 3. Ummeldungen

Ummeldungen bei Wohnungswechsel ist für jeden Menschen, der in Deutschland lebt, eine Pflichtaufgabe. Wir gehen zum Einwohnermeldeamt und melden unseren Wohnort um. Für Geflüchtete im Landkreis Landsberg gilt folgendes:

1. Im Landratsamt die neue Adresse angeben und ändern lassen. Dort wird ein Aufkleber mit der neuen Anschrift auf das Gestattungsdokument versehen.
2. Zur Gemeinde gehen und sich vor Ort mit dem neuen Wohnsitz anmelden. Die Gestattungsdokumente nicht vergessen. Das ist der Nachweis, dass der Geflüchtete im LRA seine Adresse ändern ließ.

Wer sich nicht binnen zwei Wochen meldet, riskiert eine Strafe von bis zu 1.000 Euro laut dem Bundesmeldegesetz.

### 4. Informationen aus dem Jobcenter

Das Jobcenter hat wieder hilfreiche Informationen für Sie zusammengestellt. Diese finden Sie im Anhang.

### 5. Taskirainformation der afghanischen Botschaft

Die Taskira ist eine Identitätskarte in Afghanistan. Persönliche und Familienbezogene Informationen des Inhabers der Karte wie Wohn- und Geburtsort, Beruf und Militärdienst sind auf dieser ID festgehalten. Aus dem Anhang können Sie die Vorgehensweise der Beantragung der Taskira für Afghanistan entnehmen.

### 6. Weiterbildung für Ehrenamtliche

Die Hanns-Seidel-Stiftung e.V. veranstaltet ein Weiterbildungsseminar mit dem Titel: "Arbeitsmarktzugang und -integration für Flüchtlinge" vom 05. - 07.05.2017 im BVS-Bildungszentrum Holzhausen. Nähere Informationen und Anmeldung können Sie folgenden Link entnehmen: <https://www.hss.de/themen/integration-migration-asyl/veranstaltungen-integration-migration-asyl/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-evt822/>

### 7. Arbeitsverbote und -gebote

Aus aktuellem Anlass möchten wir folgende Information an Sie weitergeben:

Personen mit Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren haben ein gesetzliches Arbeitsverbot nur

- In den ersten drei Monaten des Aufenthaltes (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG)
- Solange die Pflicht besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- Wenn sie aus sicheren Herkunftsländern wie z.B. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben. (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG)

## Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylantrag (Duldung) haben ein gesetzliches Arbeitsverbot

- Wenn sie sich in die BRD begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (§ 60a Abs. 6 AufenthG)
- Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die der Einzelne selbst zu vertreten hat (§ 60a Abs. 6 AufenthG)
- Wenn sie Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind (s.o.) und der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

In allen anderen Fällen liegt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (Einzelfall-Entscheidung).

Grundsätzlich gilt: Das Sachgebiet 32 im LRA entzieht in der Regel keine Arbeitserlaubnis während eines laufenden Asylverfahrens. Alle Anträge auf Arbeitserlaubnis werden von der zuständigen Abteilung angenommen. Niemand wird gedrängt, einen Antrag zurück zu nehmen. Diese sehr humane Regelung unterscheidet sich stark von anderen Landkreisen, in denen hier wesentlich restriktiver gehandelt wird.

### 8. Aufwandsentschädigung an Flüchtlinge bei ehrenamtlicher Tätigkeit bei der AWO

Die Flüchtlingsdienste der Arbeiterwohlfahrt (AWO) weisen darauf hin, dass Flüchtlinge im Leistungsbezug nach §2 AsylbLG für ehrenamtliche Tätigkeit bei der AWO Aufwandsentschädigungen erhalten können. Dabei werden Beträge bis zu 200 Euro nicht auf das Einkommen oder die Sozialleistungen angerechnet.

Flüchtlinge, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, dürfen keine Arbeitsgelegenheiten nach § 5 („gemeinnützige Tätigkeiten“) mehr verrichten, da für sie die §§ 3 bis 7 AsylbLG gelten und das SGB XII entsprechend anzuwenden ist. Die AWO meint hierzu: „Man kann und sollte diesen Flüchtlingen durchaus eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung in unserem Verband ermöglichen. Sie können dann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (in Höhe von € 5,00 bis € 6,00 pro Stunde gem. EStG § 3 Nr. 26 a) erhalten und behalten.“

In diesem Zusammenhang sei mehrfach die Frage an die AWO herangetragen worden, ob diese Aufwandsentschädigung auf die Sozialleistungen nach AsylbLG anzurechnen ist. Nach Rücksprache mit Experten stellt die AWO klar:

- Flüchtlinge, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, können eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. EStG § 3 Nr. 26 a erhalten.
- Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen (§7 AsylbLG) ist das SGB XII entsprechend anzuwenden.
- Im § 82 SGB XII ist geregelt, dass derartige Bezüge oder Einnahmen bis zu einem Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Das bedeutet, sie können Aufwandsentschädigungen erhalten, Beträge bis zu 200 Euro monatlich werden nicht auf das Einkommen oder die Sozialleistungen angerechnet. Damit können sie den durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbenen Betrag bis zu 200 Euro behalten.

Quelle:<https://willkommensteamelmshorn.wordpress.com/2016/01/12/aufwandsentschaedigungen-an-fluechtlinge-bei-ehrenamtlicher-taetigkeit/>

## 9. Hilfreiche Projekte und Links zum Thema Asyl

Die **KOFA** Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stellt auf ihrer Homepage nützliche Tipps für die Aufnahme einer Ausbildung zur Verfügung:  
<http://www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge/ausbildung>

Die Münchner Filmproduktion Ivory Productions GmbH & Co. KG arbeiten mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zusammen. Sie planen eine Serie von ca. 14 Portraitfilmen, welche sich mit Erfolgsgeschichten von Flüchtlingen und Einwanderern in Bayern befassen.

Hierfür sind wir auf der Suche nach spannenden Geschichten, wie zum Beispiel fremde Bräuche und Gepflogenheiten in Kombination mit den bayerischen Traditionen zusammenkommen, oder wie durch das "neue Leben" unbekannte Fähigkeiten (z.B. im Sport) entdeckt wurden.

Mit den Portraits soll die „andere“ Seite beleuchtet und somit auch kleinen Erfolgsgeschichten eine Plattform geboten werden. Die Zusendung von potentiellen Portraitgeschichten, bitte an: [info@ivory-productions.com](mailto:info@ivory-productions.com)

Wir hoffen, dass die Informationen im Brief der Neuigkeiten Nr. 13 für Sie hilfreich sind und freuen uns über Ihre Rückmeldungen.

Herzlichen Gruß

Stefanie v. Valta und Nicole Vokrouhlik



Tel.: 08191/129-1398

Fax: 08191/129-5398

Ehrenamt.Asyl@LRA-

LL.Bayern.de



Falls Sie in Zukunft keine Informationen per Mail erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Rückmeldung mit dem Hinweis "Abmeldung".